

Schulhygieneplan der IGS

Edemissen

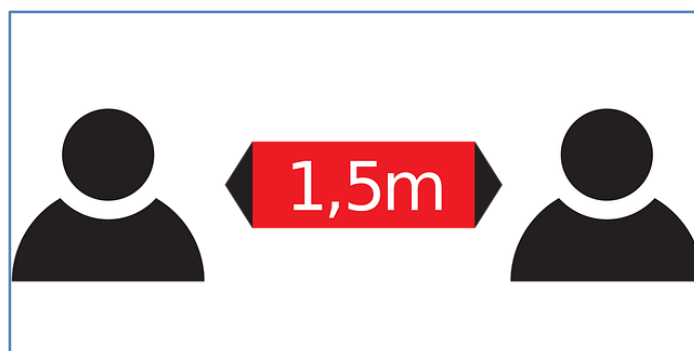
Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die Tutoren.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür, in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Nach wie vor wichtig:

ABSTANDSGEBOT



Stufenmodell zu den Szenarien

Wechsel zwischen den Szenarien

Entscheidung obliegt dem zuständigen Landkreis:

- bei dauerhaftem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 165, mindestens an 3 aufeinanderfolgenden Tagen → Wechsel ins **Szenario C ab dem übernächsten Tag**
- bei dauerhaftem Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 165, mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen → Wechsel ins **Szenario B ab dem übernächsten Tag**
- 7-Tages-Inzidenz sinkt an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen (Sonntag zählt nicht) unter 50 → Wechsel ins **Szenario A** am übernächsten Tag

→ Aus schulorganisatorischen Gründen kann die Schule bis zum Ablauf der Woche im Szenario B bzw. C verbleiben.

1.2 Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht

Tabelle 1.2-1: Übersicht Stufen und Szenarien

Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung

Fassung vom 24.11.2021

Die folgenden Regeln orientieren sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona in Schule sowie der aktuellen Corona-Verordnung vom **23.11.2021**. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

*„Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.“
(Rundverfügung Nr. 29/2021 vom 9.11.2021)*

Teilnahme am Präsenzunterricht im Szenario A

Testung SuS:

- **3 Mal in der Woche (montags, mittwochs und freitags) vor Unterrichtsbeginn zu Hause**

Nachweispflicht:

- **Vorlage Testkit UND Begleitschreiben der Eltern in Schule vor Unterrichtsbeginn, in der Regel montags, mittwochs, freitags**
- **bei Nichtvorlage Betretungsverbot, Kontaktaufnahme zu Eltern**

Positives Testergebnis:

- **positiv getestete Person bleibt zu Hause, Kontaktaufnahme zum Hausarzt und dort Überprüfung Testergebnis durch PCR-Test**
- **Meldung an Schule durch positiv getestete Person bzw. Eltern**
- **Schule informiert Gesundheitsamt, wartet auf Anweisungen**
- **komplette Lerngruppe – auch Geimpfte und Genesene – testet sich an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen zu Hause, Testkits werden von Schule gestellt**
- **negativ Getestete und Symptomfreie bleiben im Präsenzunterricht**
- **bei erneutem Verdachtsfall Verlängerung der täglichen Testung**
- **Gesundheitsamt ermittelt ggf. Kontaktpersonen im familiären und sozialen Umfeld**

Befreiung vom Präsenzunterricht:

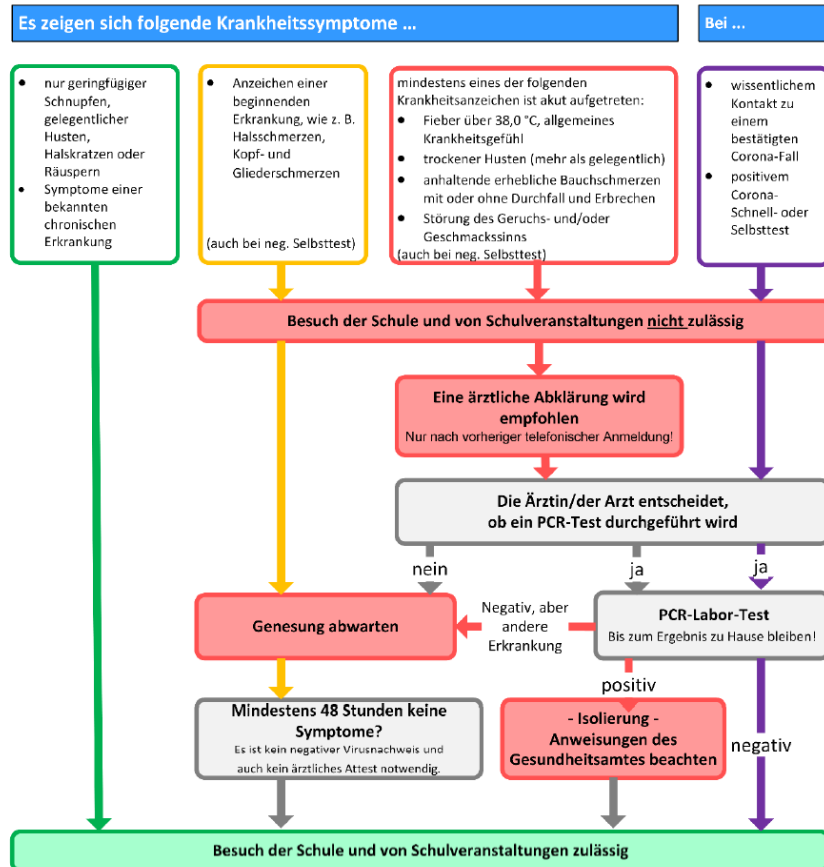
- Die Befreiung der SuS vom Präsenzunterricht im Härtefall ist möglich, wenn
 - gemäß Definition des R.-K.-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes zu befürchten ist,
 - vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme verhängt worden ist.
 - **Keine Befreiung von der Präsenzpflcht gilt bei schriftlichen Arbeiten**, die auch abweichend von der Unterrichtszeit in der Schule geschrieben werden können.

Sog. Testverweigerer dürfen ausschließlich zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie Abschlussarbeiten das Schulgelände betreten. Bis dahin muss sich der Lernstoff eigenverantwortlich angeeignet werden. Die Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.

1. Schulbesuch bei Erkrankung

- Bei **Krankheitsanzeichen** wie Fieber und/oder ernsthaften Infekt bzw. schwerer Symptomatik dürfen die betroffenen Personen unabhängig von der Ursache (**auch Geschwister**) die **Schule nicht besuchen oder dort tätig sein**. Die Ärztin/der Arzt wird über die Durchführung eines Tests entscheiden.
- **Auch bei einfachen Krankheitssymptomen soll kein Schulbesuch erfolgen.**
- Treten **Fieber und/oder ernsthafte Krankheitssymptome während der Unterrichtszeit** auf, so wird die betreffende Person **bis** zur umgehenden **Abholung** in einem separaten Raum **isoliert**. Gleichzeitig werden Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt.

Folgender Hinweis sollte an die **Eltern/Erziehungsberechtigten** gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen!



Quelle MK: Rahmen-Hygieneplan 5.0-2021-05-10

2. Persönliche Hygiene

- **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen einhalten.**
- **Berührungen** wie Umarmungen, Begrüßungsküsschen, „Ghetto-Faust“, Händeschütteln etc. sind zu **unterlassen**.
- **Persönliche Gegenstände**, auch z.B. Pausenbrote und Getränke, **werden nicht** mit anderen ausgetauscht bzw. **geteilt**.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe etc. möglichst minimieren, bevorzugt z.B. Ellenbogeneinsatz.
- Das Berühren des Gesichts, insbesondere der Schleimhäute an Augen, Mund und Nase, möglichst unterlassen.
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.
- **Handhygiene beachten:**
Hände waschen 20-30 Sekunden
 - nach Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung,
 - nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- **Hände-Desinfektionsmitteln:**

- **Einsatz, wenn Händewaschen nicht möglich ist** oder bei Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem,
- Einsatz bei SuS bis Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung,
- Desinfektionsmittel ca. 30 Sekunden in die trockenen Hände einreiben,
- Umfüllung in kleine Gebinde muss fachgerecht durch geschultes Personal erfolgen.
- **Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden!**

3. Tragen der MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

- **Inzidenz bis 35: Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist dort zu tragen, wo die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet ist.**
- **Inzidenz über 35: MNB ist im Unterricht sowie im Außenbereich zu tragen, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist.**
 - Bei Nutzung von Spielgeräten und beim Sport keine Verwendung von *Schals, Halstüchern und Baumwollmasken, die am Hinterkopf geschnürt werden*, als MNB.
 - Eine Befreiung von der Tragepflicht einer MNB muss durch ein konkretes und umfassendes Attest von einem Arzt/einer Ärztin bescheinigt werden. In diesem Fall ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen, Ersatzmaßnahmen sind keine vorgesehen.
- **Kurzzeitige Tragepausen der MNB** während des Essens und Trinkens in den Kohorten, auf dem Pausenhof, beim Sport sowie während der Abschlussprüfungen gilt, **wenn** das Abstandsgebot von **1,5 m** eingehalten wird bzw. wenn Kinder Sitzplatz eingenommen haben.

4. Regeln im Unterricht – Kohorten-Prinzip

- Der Unterricht findet **grundsätzlich regulär in festgelegten Kohorten und kohortenübergreifenden Lerngruppen**, statt:
 - **Kohorten sind:**
 - **Klassen,**
 - **kohortenübergreifende Lerngruppen:**
 - **Kurse und WPK innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AUA (Außerunterrichtliche Angebote) innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AG,**
 - **Inzidenz über 50: Kohorte umfasst max. einen Jahrgang.**
 - **Inzidenz unter 50: Kohorte umfasst 2 Jahrgänge.**

- Den SuS wird ein **fester Arbeitsplatz** innerhalb der Kohorten im Raum zugewiesen. Der **Sitzplan** liegt auf dem Lehrertisch aus. **Ein Umsetzen ist nicht erlaubt.**
- Die Anwesenheit **MUSS** in jeder Stunde festgestellt und dokumentiert werden.
- Die SuS **betreten** den **Klassenraum einzeln** und **waschen** sich im Raum sorgfältig 20“-30“ die **Hände** mit Seife.
- **MNB im Unterricht bei Inzidenz über 35**, für das Vorhandensein von Ersatzmasken sind die SuS verantwortlich.
- Das **Verlassen des Raumes** für z.B. den Toilettengang wird **protokolliert**.
- Für ein **intensives Lüften alle 20 Minuten (Prinzip 20-5-20), auch in den Sporthallen, muss** gesorgt werden. Die Stoß-bzw. Querlüftung erfolgt ca. 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster. Andauernde Zugluft wird vermieden. Der Einsatz von Raumluftfilteranlagen ersetzt nicht das Lüften.
- Der **Redeanteil** wird **minimiert**.
- Von SuS in der Schule und zu Hause erstellte AB und Unterrichtsmaterialien sowie Bücher können haptisch entgegengenommen werden.
- **Möglichst Vermeidung der Weitergabe oder gemeinsamen Benutzung von Gegenständen**, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden.
- **Infektionsschutz beim Musizieren:**
 - **Singen** im Unterricht bei einer Inzidenz bis 10 möglich, Abstandsgebot: 3 m, vor und nach dem Singen 20 Min. lüften. / **Chorsingen**: pro 10 m² eine Person, 3 m Abstand, versetztes Stehen und ebenfalls lüften vor und nach dem Singen.
 - Spielen von **Blasinstrumenten** im Freien möglich, Abstand 2 m, personenbezogene Mundstücke nutzen oder zwischen den Nutzungen entsprechend reinigen
- **Darstellendes Spiel: Mindestabstand** bei Übungen und Szenen **2 m**, körperlicher Kontakt, Singen sowie intensive Atem- und Sprechübungen sind untersagt.
- **Unterrichtsversuche und praktische Tätigkeiten:** unter Einhaltung des Abstandsgebots sowie der Hygieneregeln möglich, Schutzbrillen personenbezogen verwenden
 - Bezugsfächer: NW, AWT, Kunst, WPK und Profile
- Dokumentation der Sitzordnung bei Gruppenarbeiten.

5. Sportunterricht

- in Gruppen von max. 35 Personen innerhalb einer festgelegten Kohorte,
- außerunterrichtliche Sportveranstaltungen in festen Gruppen innerhalb einer Kohorte,
- **kontaktlos**, außer bei Hilfestellung zur Unfallverhütung, dann aber mit MNB,
- **Mindestabstand von 2 m** ist einzuhalten, bei Unterschreitung bei z.B. praktischen Prüfungsteilen MNB tragen.
- Vermeidung hochintensiver Dauerbelastungen (Zirkeltraining),
- **Nutzung von Haartrocknern nicht zulässig** → Befreiung vom Schwimmunterricht möglich.

6. Nutzung der Sanitärbereiche

- Die SuS nutzen die ihrem Jahrgang zugewiesenen WC-Räume (JG 7/8/9 WC zwischen Bereich K und I; JG 5/6 im Gang zur Mensa).
- Das Aufsuchen der WC ist zu **dokumentieren**.
- **WC** dürfen nur **begrenzt in Abhängigkeit von der Anzahl der Toiletten** genutzt werden - Hinweis auf Anzahl erfolgt durch Aushang an WC-Anlagen.
- Um Türgriff-Kontakte sowie Schlüssel-Kontakte zu vermeiden, bleiben die Türen zu den Sanitärräumen geöffnet. Die Urinale sind somit nicht nutzbar.
- Der **Mindestabstand von 1,5m** ist im **Wartebereich** vor dem Sanitärraum einzuhalten.

7. Pausenregelung

- Die Kohorten verbringen die **Pausen** auf den ihnen zugewiesenen Höfen:
 - **JG 5 – Innenhof; JG 6 – Hof II; JG 8 – Bolzplatz; JG 7/9 – Hof I (Einhaltung Abstandsgebot).**
- Der Kioskbetrieb wird wieder aufgenommen. Es gelten festgelegte Zeiten (**JG 5/6 in der 1. großen Pause, JG 7/8/9 in der 2. große Pause**), die Einhaltung des Abstandsgebotes und das Tragen der **MNB**.
- Einnahme des Mittagessens bei unterschiedlichen Kohorten **zeitlich gestaffelt (Planung abgelegt)** sowie räumlich (Abtrennung durch Aufsteller und Nutzung Diff.R. 9) voneinander getrennt; **beim gemeinsamen**
- **Mittagessen Abstand von 1,5 m einhalten; während des Anstehens** an der Essenausgabe bis zur Sitzplatzeinnahme **MNB** tragen
- Bei Schlechtwetter verbleiben die Klassen unter Aufsicht in ihren zugewiesenen Räumen.
- Speisen und Lebensmittel nicht frei zugänglich, dürfen aber hygienisch auf individuellen Tellern von einer Person zugeteilt werden.

8. Erste Hilfe und Evakuierungsübungen

- **Atemkontrolle** nur mittels **Beobachtung** Brustkorbbewegung,
- **Atemspende** unter Beachtung des Eigenschutzes, möglichst mit **Beatmungsmaske**,
- Vermeidung einer gemeinsamen Evakuierungsübung im Schulzentrum, stattdessen Unterweisung innerhalb der Kohorten und ggf. separate Übungen,
- Probealarmierung möglich zum Zwecke des Kennenlernens des Alarmsignals.

9. Schülertransport und Wegeführung

- Der Bus wird unter Einhaltung der Abstandsregeln betreten.
- Im Bus sowie an den Haltestellen wird die **MNB** getragen.
- Nach Ankunft suchen die SuS auf direktem Weg ihren **markierten Sammelplatz** auf und werden von einer Lehrkraft **ab 7:45 Uhr vom zugewiesenen Hof** aus ins **Schulgebäude geholt**. Bis dahin wird die **MNB** getragen:
 - SuS der Jahrgänge **5, 6 und 7** finden sich auf **Hof II** ein,
 - SuS der Jahrgänge **8 und 10** finden sich auf **Hof I** und
 - SuS des Jahrgangs **9** finden sich auf dem **Bolzplatz** ein.
- Bei **Betreten** sowie **Verlassen** des Gebäudes folgen die SuS den **Pfeilen**, um „Kollisionen“ vorzubeugen.

10. Konferenzen und Versammlungen

- **Veranstaltungen**, die **in Präsenz** abzuhalten sind:
 - Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl oder eine Wahl nach Eltern- und Schülerwahlordnung vorgenommen wird,
 - Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.
- Gesamtkonferenzen, Schulvorstandssitzungen, Besprechungen und Teilkonferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt und können ggf. in digitaler Form durchgeführt werden.
- Beschlüsse können per Umlauf gefasst werden.
- Lernentwicklungsgespräche (LEG) werden in Präsenz und digital geführt.
- **Die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen u.ä. Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien setzt ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder Genesenennachweis voraus.**

11. Dokumentation

- Die **Anwesenheit** folgender Personengruppen ist zu **dokumentieren**:
 - Zusammensetzung der Kohorten sowie Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern,
 - Anwesenheit der in Schule eingesetzten Personen (Stundenplan, ...),
 - Anwesenheit weiterer Personen wie z. B. **HandwerkerInnen, FachleiterInnen, KooperationspartnerInnen**; hier mit **Namen, Tel.-Nummer und Aufenthaltszeitpunkt**.

12. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Schulleitung ist nicht befugt, SuS in die Quarantäne zu schicken. Hatte ein/e SuS Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde, so handelt es sich um eine Kontaktperson 1. Grades. Die Quarantäne wird vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst, welches auch das weitere Vorgehen vorgibt. Personen, die mit einer Kontaktperson Kontakt hatten, nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Gesundheitsamt anderes veranlasst. Grundsätzlich ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen über mögliche Kontakte mit positiv getesteten Personen.

9. Zutrittsbeschränkungen

- **Ausschluss** vom Schulbesuch für Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie deren Kontaktpersonen.
- Die **Begleitung von SuS ins Schulgebäude** sowie das Abholen durch Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich **untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt Schulfremder ist auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur auf **Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - **Kontaktdaten** der Personen sind zu **dokumentieren**.

„Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses...“

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Ausstellung der ärztlichen

Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Bei den Tests muss es sich entweder

aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCRTes-tung), oder

bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, handeln.“

(Rundverfügung Nr.20/2021 vom 01.06.2021)

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren, welche bei Verstößen ggf. die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 61 NSchG veranlasst.

Personen, die einer Risikogruppe angehören (Personen mit Grunderkrankungen im Bereich Herz/Kreislauf-chron. Erkrankungen der Nieren und Leber oder der Lunge-Diabetes-Krebserkrankung-geschwächtes Immunsystem-neurol. bed. Muskelerkrankungen), Schwangere sowie Schwerbehinderte können grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Schwerbehinderten, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Arbeit aus dem Home-Office zu

ermöglichen. Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, **können im Präsenzunterricht eingesetzt werden**. *Durch ein ärztliches Attest kann bestätigt werden, dass ein schwerer Verlauf einer COVID-Erkrankung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung im Home-Office möglich.*